

Beilage zu Nr. 104 des Hallischen Tageblatts.

Donnerstag den 5. Mai 1864.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachswehren und Kalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3.

Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizei-Behörde.

§. 5.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schießern, Fließ- und Treibegarn oder Klebenetzen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Kraghamen, desgleichen alle Queder und die Einwerfung von Geförn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise;
- 3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6.

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Für Gründlinge und Tgelei sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7.

Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische sind verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
- 2) für Barben, Dickfische, Kappen, Zährten, Elritzen, Kalktraupen die Monate Mai und Juni, für Kar-



- pfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
 - 4) für Forellen die Monate September, October, November und December;
 - 5) für Krebse und Schmerlen, die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8.

Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen	6 : :
3) Barben	8 : :
4) Barse	4 : :
5) Bleie oder Brassen	7 : :
6) Karpfen	12 : :
7) Karauschen	5 : :
8) Kaulbarse	3 : :
9) Schleien	5 : :
10) Zährten	6 : :
11) Hechte und Zander	9 : :
12) Rappen	8 : :
13) Aalraupen	5 : :
14) Wels	9 : :
15) Lachse	18 : :
16) Lachskinder	10 : :
17) Forellen	6 : :
18) Krebse	4 : :

§. 9.

Wer die Verbotbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 *Sgr.* bis 10 *Th.* Außerdem werden die vorschrittswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Mai 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Ein schöner weißer Töpferofen mit Kochrohrleitung und Wärmeröhre steht billig zu verkaufen

Mühlgasse Nr. 3.

Zu verkaufen ein Küchenschrank mit Glasausfaß, eine Bettstelle und Federbetten Breitenstraße 4. Dasselbst ist ein Logis für 28 *R.* sogleich zu bez.

Einen Fuchswallach, flotter Gänger im leichten Fuhrwerk, verkauft

Ammendorf Nr. 43.

Zwei große Schweine zu verkaufen

fl. Ulrichsstraße Nr. 35.

Zwei neumilchende Ziegen zu verkaufen

Harz Nr. 13.

1 Ziege und 1 Hund verkauft Unterberg 5.

Es stehen fünf $\frac{3}{4}$ jähr. Schweine zu verkaufen alter Markt Nr. 24.

Etablissemments-Anzeige.

Einem geehrten in und auswärtigen Publikum die ergebteste Anzeige, daß ich mich hier selbst Leipzigerstraße Nr. 24 als Schlossermeister etablirt habe und alle in dies Fach einschlagende Artikel bei prompter und reeller Bedienung empfehle.

Julius Herrmann, Schlossermeister.

Meine Wohnung nebst Comptoir, sowie das von Franz Finger & Comp. (Gewerkschaft Finger & Preßler) verlegte ich in das neu-erbauete Haus des Herrn Maurermeister Henning, neue Promenade Nr. 4b, innerhalb des Königsthores.

Zum Gardinenstecken empfiehlt sich ganz ergebenst N. Holzhausen, Rannische Straße 21.

Als billigstes Brennmaterial: Kohlen à 5 Gr. u. Kokes à 4 Gr. pr. Schfl. bei
J. G. Mann & Söhne.

Zum Himmelfahrtsfeste.
Dampfschiff Fortuna.



Bei günstigem Wetter, Lustfahrt nach der Rabeninsel.

Abfahrt vom Paradies:

Morgens um 4, 5, 6, 7, 8 und 11 Uhr;
Nachmittags um 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Uhr.

Abfahrt von der Rabeninsel:

Morgens um 4¹/₂, 5¹/₂, 6¹/₂, 7¹/₂, 8¹/₂ u. 11¹/₂ Uhr;
Nachm. um 3¹/₂, 4¹/₂, 5¹/₂, 6¹/₂, 7¹/₂, 8¹/₂ u. 10 Uhr.

Ein Stud. der Theol. wünscht Clavierunterricht zu geben. Auch ist er bereit, im Lat., Griech. u. Hebr. zu unterrichten. Nähere Auskunft ertheilt
Dr. Tholuck.

Eine gut empfohlene Köchin zum 1. Juli d. Js. gesucht in **Gimritz bei Halle.**
Sophie Bartels.

Fuhrleute,
welche Bruchsteine von Langenbogen nach Wansleben bei gutem Lohn fahren wollen, können sich melden Leipzigerstraße Nr. 43, Abends nach 6 Uhr.

Ein Hausmädchen wird gesucht zum 1. Juli neue Promenade Nr. 3, 2 Treppen hoch.

Ein zuverlässiger Mann sucht Beschäftigung als Bote oder dergl. Zu erfragen Luckengasse Nr. 12.

Eine Aufwärterin wird gesucht
alter Markt Nr. 36, im Keller.

Maschinen-Schlosser und Dreher finden dauernde Beschäftigung
Schimmelgasse Nr. 6b.

Es wird ein Mädchen zur Aufwartung gesucht, das kochen kann und die häusliche Arbeit versteht
Breitenstraße Nr. 33, parterre rechts.

Ein Laufbursche gesucht Schmeerstraße Nr. 30.

Ein Mädchen für den ganzen Tag sucht sofort
A. Bamme, Hebamme, Rittergasse Nr. 2.

Offene Lehrlingsstelle.

Ein junger Mann, der die Handlung, ohne Lehrgeld zu zahlen, erlernen will, findet sofort ein Unterkommen. Näheres in der Exped. d. Bl.

Eine ehrliche und reinliche Aufwärterin wird so gleich gesucht
Schmeerstraße Nr. 1.

Es wird zum sofortigen Antritt ein **Hausknecht** gesucht im

Eine reinliche, ordentl. Frau oder Mädchen wird zur Aufwartung gesucht alte Promenade 5, 1 Tr.

Gasthof zum „goldenen Pflug.“

Ein kräftiger Bursche vom Lande gesucht bei
Ferd. Wiedero, Markt u. Bärgeasse 1.

Ein Mädchen f. d. Nachm. gef. Domplatz 6, 2 Tr.

Ein Torfmacher gesucht Luckenstraße Nr. 16.

Eine Aufwartung wird gesucht Jägerplatz 14.

Ein kräftiger, zuverlässiger Laufbursche gesucht bei
Klinkhardt & Schreiber.

Ein Mädchen, in Küche und Hausarbeit erfahren, sucht zum 15. Mai oder 1. Juni Dienst. Zu erfragen bei dem Maurer **Wilhelm Mai** in Siebichenstein.

Mädchen zum Nähen sucht
Kubgasse Nr. 3, parterre.

Zwei Logis sind zu vermieten
Franckensstraße Nr. 5.

Im Schneidern geübte Mädchen finden sofort dauernde Beschäftigung Trödel Nr. 14, eine Tr.

Eine Restauration ist sofort zu verpachten
Franckensstraße Nr. 5.

Ein ordentliches Mädchen für den Nachmittag gesucht Glauchaische Kirche Nr. 1, 1 Treppe.

5 R. Belohnung dem ehrl. Finder eines am Sonnabend verl. Portemonnaies in d. Exped. d. Bl.

Junge Mädchen, welche das Weisnähen und Plattstichsticken gründlich erlernen wollen, können sich melden
Bockshörner Nr. 3.

Ein Paar weise Häubchen gefunden. Abzuholen bei dem pens. Schaffner **Tonndorf, gr. Sandberg 4.**

Ein Mädchen in gesetztem Alter wird des Nachmittags zum Austragen eines Kindes gesucht. Näheres
große Steinstraße Nr. 6, 1 Treppe.

Heute zum **Himmelfahrtstage** erste große **Gondel- und Kahnfahrt** nach der Rabeninsel. Abfahrt von der Moritzbrücke zu jeder beliebigen Zeit. Für schnelles und behagliches Fahren wird bestens gesorgt.
Die sämtlichen Gondelbesitzer hierselbst.



Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß mein Stickerei- und Weißwaaren-Lager auf das Reichhaltigste und Eleganteste ausgestattet ist. Auch empfehle ich eine Partie Kinderkleider zu herabgesetzten Preisen.

Emilie Höpfer, Schmeerstraße Nr. 25.

Für Schmiede, Schlosser etc.

Von besten Engl. Schmiedenußkohlen ist unsere erste Abladung eingetroffen und offeriren solche frisch aus dem Kahn billigt
Klinkhardt & Schreiber, Bauhof.

Federbetten, ein- und zweischläfrig, sowie Bettstellen, alte und neue Möbel empfiehlt
A. Sellheim, Luckenstraße Nr. 16, am Brunnenplaz.

Leipzigerstraße
Nr. 1.

Ed. Bendheim's Kleider-Magazin

Alte Post.

verkauft zum bevorstehenden Feste in Folge billiger Einkäufe in Leipzig die elegantesten Frühjahrsröcke und Ueberzieher von 6—9, feine Tuchröcke und Fracks von 5 $\frac{1}{4}$ —9 *Rh.*, größtes Lager Buckskinhosen, neueste Taffins, von 2 $\frac{1}{2}$ *Rh.*, Toppen von reiner Wolle von 2 $\frac{1}{2}$ *Rh.* *IS* Knaben-Anzüge, Jacken und Kittel in größter Auswahl.

Das Logis Dachritzgasse Nr. 11, 3 Stuben nebst Zubehör, steht von jetzt ab zu vermieten. Näheres kleine Ulrichsstraße Nr. 27.

Eine große Kneipstube für Studenten mit Gas-einrichtung ist vakant und sofort zu beziehen im Gasthof „zu den 3 Königen.“

Ein neu eingerichtetes Logis in die vierzig *Rh.* vermietet
Rutschgasse Nr. 3.

Eine freundliche Wohnung ist noch zum 1. Juli zu vermieten, Preis 62 *Rh.* Schmeerstraße Nr. 28 beim Seilermeister Krause zu erfragen.

1 St., auch 2 St., K., K., Zubehör, freundl., ist an ruhige Leute anderweit für 40 *Rh.* zu vermieten. Näheres alte Promenade 16 im Laden.

Ein Logis ist zu vermieten Schmeerstraße 15.

Möblierte Stube an 1 oder 2 Herren vermietet
Landwehrstraße Nr. 2.

Wohnung mit Bett für 2 *Rh.* gr. Schloßg. 4, 1 Tr.
Eine Schlafstelle offen H. Rittergasse 2 bei Möws.

Handwerker-Meister-Verein.

Freitag den 5. Mai Abends 8 Uhr in der „Tulpe.“

- 1) Ueber die Verarbeitung des Zuckers. (Mit Experimenten)
- 2) Aus der preussischen Geschichte. (Fortsetzung.)
- 3) Bericht über die Associations-Rechnung.
- 2) Proklamirung neuer Mitglieder z. Vorschußbank.

Euphrosina.

Himmelfahrtstag als den 5. Mai Kränzchen im Saale des Kühlenbrunnen. Der Vorstand.

Restauration „zum Weinberg.“

Himmelfahrt früh frischen Speck-, Matz- und Kaffeebuchen, Coteletten mit Spargel; auch ist meine neuüberbaute Regalbahn im besten Stande.

Büschdorf.

Heute Tanzmusik.

Kästner.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.